

§ 12 TSBBG

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2020

Persönlich geeignet ist, wer

- a) handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist,
- b) vertrauenswürdig ist (§ 13),
- c) die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung aufweist (§ 14) und
- d) über für die Berufsausübung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

In Kraft seit 22.11.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at